



# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**Sozial-Aktien-Gesellschaft**

mit Sitz in Bielefeld

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem **Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 31.03.2026, UVZ Nr. M/182/2026** der amtierenden Notarin, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bielefeld, den 31.03.2026

L.S.

gez. Schmidt  
Marion Schmidt

Notarin

# Satzung der Sozial-Aktiengesellschaft Deutschland - gemeinnützig

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma und Sitz

(1) Die Aktiengesellschaft führt den Namen

"Sozial-Aktiengesellschaft-Deutschland – gemeinnützig"

Die Kurzbezeichnung lautet: Sozial-AG Deutschland – gemeinnützig.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Zweck der Sozial-Aktiengesellschaft-Deutschland – gemeinnützig ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hierbei ist vorrangig eine Förderung folgender Bereiche vorgesehen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten;
27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinnedes § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.

Daneben kann die Gesellschaft unmittelbar folgende Zwecke selbst verwirklichen:

- Förderung des Wohlfahrtswesens
- berufliche Reintegration Schwerbehinderter, Langzeitarbeitsloser und anderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes durch Qualifizierung, sozialpädagogischer Betreuung und Beschäftigung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Gesellschaft kann die vorstehenden Zwecke unmittelbar verwirklichen insbesondere durch

- a) Inklusionsbetriebe im Bereich der Gastronomie, der Autoschilderherstellung, des Projekts „Sachen spenden - Vereine fördern“, des Ziegeleimuseums sowie des Handels (Sozialkaufhäuser), insbesondere für Personen mit geringem Einkommen

sowie

- b) durch Aufbau und Unterstützung von Ehrenamtsgruppen der „Solidaritäter\*innen“, die sich in den oben genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereichen engagieren (zum Beispiel durch Lebensmittelverteilstellen, Sozalküchen, Natur- und Umweltschutzprojekte, Begleitservice für Friedhofsbesuche, Kurse und Schulungen u.a. für Seniorinnen und Senioren, Sanitätsdienste, Nachbarschaftstreffs und -zentren sowie andere Bereiche der §§ 53, 66 AO).

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Finanzierung ihres gemeinnützigen Zwecks stellt die Sozial-Aktien-Gesellschaft-Deutschland – gemeinnützig die aus ihrem Vermögen (z. B. Aktienkapital, Liegenschaften, Beteiligungen oder anderem Kapitalvermögen) erwirtschafteten Erträge zur Verfügung. Die aus dem Vermögen der Sozial-Aktien-Gesellschaft Deutschland – gemeinnützig erzielten Erträge sind zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 56 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus können die nach § 58 Nr. 7 AO zulässigen freien Rücklagen gebildet werden.

- (3) Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Eigentum erwerben, dieses zur zweckmäßigen Nutzung bzw. zum Nutzen im Sinne dieser Satzung an Dritte vermieten sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der selbstgenutzten und bzw. oder vermieteten Gebäuden und Flächen selbst betreiben.
- (4) In Verfolgung ihrer Zwecksetzung kann sich die Gesellschaft an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen und darf sämtliche Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft im Sinne von § 2 zu fördern und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Sozial-Aktien-Gesellschaft Deutschland – gemeinnützig verfolgt ihre gemeinnützigen und mildtätigen Ziele in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Sozial-Aktiengesellschaft Deutschland – gemeinnützig dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozial-Aktiengesellschaft Deutschland – gemeinnützig fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionärinnen bzw. Aktionäre auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, es sei denn, es handelt sich bei den Aktionärinnen bzw. Aktionären entweder um steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Körperschaften oder gemeinnützige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder um natürliche Personen, die im Sinne des § 53 AO gefördert werden sollen. Zugunsten dieser sind sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft zulässig.
- (4) Der Bilanzgewinn wird ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet.
- (5) Zahlungen an den Vorstand in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen sind bis zu einer Höchstgrenze im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zulässig.

## **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 5 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.450.000,00 Euro (in Worten: eine Million vierhundertfünfzigtausend Euro)
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in:
  - 5.500 Aktien im Nennwert von 30.00 Euro in elf Serien von jeweils 500 Stück mit den Bezeichnungen A 1 bis A 9 sowie B 6 und B 7;
  - 3.500 Aktien im Nennwert von 50,00 Euro in sieben Serien von jeweils 500 Stück mit den Bezeichnungen A 21 bis A 24 und B 9 bis B 11;
  - 8.800 Aktien im Nennwert von 5.00 Euro in zwölf Serien von jeweils 400 Stück mit den Bezeichnungen B 24, B 25, B 26, B 30, B 34, B 38, B 40, B 42, B 44, B 46, B 52, B 53 und zwei Serien von jeweils 2.000 Stück mit den Bezeichnungen B 1 und B 2;
  - Aktien im Nennwert von 20,00 Euro in einer Serie von 1.000 Stück mit der Bezeichnung B 4;
  - 500 Aktien im Nennwert von 40,00 Euro in einer Serie von 500 Stück mit der Bezeichnung B 8;
  - 400 Aktien im Nennwert von 25,00 Euro in einer Serie von 400 Stück mit der Bezeichnung B 5;
  - 116.000 Aktien im Nennwert von 1,00 Euro in hundert Serien von jeweils 100 Stück mit der Bezeichnung B 54 bis B 153; zweihundert Serien von jeweils 50 Stück mit der Bezeichnung B 154 bis B 353; vierhundert Serien von jeweils 25 Stück mit der Bezeichnung B 354 bis B 753; eintausend Serien von jeweils 15 Stück mit der Bezeichnung B 754 bis B 1.753; zweitausend Serien von jeweils 10 Stück mit der Bezeichnung B 1.754 bis B 3.753; viertausend Serien von jeweils 5 Stück mit der Bezeichnung B 3.754 bis B 7.753; viertausend Serien von jeweils 3 Stück mit der Bezeichnung B 7.754 bis B 11.753; neuntausendfünfhundert Serien von jeweils 2 Stück mit der Bezeichnung B 11.754 bis B 21.253;
  - 100.000 Aktien im Nennwert von 1,00 Euro in zweihundert Serien von jeweils 100 Stück mit der Bezeichnung C 1 bis

C 13 und C 15 bis C 19 und C 21 bis C 24 und C 27 bis C 203 und C 208; drei Serien von jeweils 800 Stück mit der Bezeichnung C 14 und C 204 und C 205; einer Serie von 700 Stück mit der Bezeichnung C 20; drei Serien von jeweils 500 Stück mit der Bezeichnung C 25 und C 206 und C 207, einer Serie von 300 Stück mit der Bezeichnung C 26; einundfünfzig Serien von jeweils 50 Stück mit der Bezeichnung C 209 bis C 259; zweihundert Serien von jeweils 25 Stück mit der Bezeichnung C 260 bis C 459; eintausend Serien von jeweils 15 Stück mit der Bezeichnung C 460 bis C 1.459; zweitausend Serien von jeweils 10 Stück mit der Bezeichnung C 1.460 bis C 3.459; zweitausend Serien von jeweils 5 Stück mit der Bezeichnung C 3.460 bis C 5.459; elftausendzweihundertfünfundsiebzig Serien von jeweils 2 Stück mit der Bezeichnung C 5.460 bis C 16.734;

- 800.000 Aktien im Nennwert von 1,00 € in 800 Serien von jeweils 1.000 Stück mit der Bezeichnung D 1 bis D 800.

- (3) Die Gesellschaft hat das Recht, Kapital- und Gewinnrücklagen zur Aktienkapitalerhöhung zu verwenden.

## **§ 6 Aktien**

- (1) Die Aktien lauten auf die Inhaberin oder den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand kann den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausschließen und die Aktien der jeweiligen Anteilseignerinnen bzw. Anteilseigner in einer Mehrfachurkunde zusammenfassen. Der Anspruch des Rechts auf Einzelverbriefung ist dadurch eingeschränkt, dass der Aktionär die Kosten der Einzelverbriefung trägt.
- (3) Die Aktien können zu einem höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben werden. Der den Nennwert übersteigende Betrag ist eine frei wählbare Spende sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zwecksetzung im Sinne des § 2 dieser Satzung (Förderaktien). Zusätzlich können Ausgaben der Einzelverbriefung kostendeckend erhoben werden.
- (4) Bei weiteren Kapitalerhöhungen können auch Aktien in Stückelungen zwischen einem Nennwert von mindestens 1,00 Euro und höchstens 10.000,00 Euro ausgegeben werden.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat dürfen bis zu 50 Prozent des Jahresüberschusses in Rücklagen einstellen. Die Hauptversammlung darf weitere bis zu 50 Prozent des Jahresüberschusses in Rücklagen einstellen. Vorstand, Aufsichtsrat sowie Hauptversammlung dürfen Rücklagen insgesamt jedoch nur in den Grenzen des § 58 AO dotieren.
- (6) Die Erwerberin bzw. der Erwerber von ausgegebenen Aktien hat

das Recht, beim Erwerb einer ausgegebenen Aktie entsprechend ihres bzw. seines erworbenen Aktienkapitalanteils einen konkreten steuerbegünstigten gemeinnützigen Verwendungszweck des jährlichen Bilanzgewinnanteils zu bestimmen, der sich anteilig entsprechend des Gesamtaktienkapitalvermögens aus ihren bzw. seinen Aktien ergibt. Nimmt die Erwerberin bzw. der Erwerber dieses einmalige Recht nicht in Anspruch, entscheidet die Hauptversammlung über die steuerbegünstigte gemeinnützige Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes auch von diesem erworbenen Aktienkapitalanteil. Gleiches gilt, wenn sich nach regelmäßiger Überprüfung herausstellt, dass die von der Aktienerwerberin bzw. vom Aktienerwerber angegebene zu begünstigende Institution nicht zu den steuerbegünstigten gemeinnützigen bzw. mildtätigen Körperschaften zuzurechnen ist.

## **§ 7 Form und Inhalt der Aktien**

- (1) Die Aktien können in Form von durch Künstler/innen gestalteten Graphiken oder Drucken oder anders gestalteten künstlerischen Werken in Serienausgegeben werden.
- (2) Die von Künstlern gestalteten Aktien können ein unterschiedliches Format haben. Sie sind von ihnen auch zu signieren. Bei größeren Auflagen ab 1000 Aktien ist auch die mechanische Künstlersignatur möglich. Alle sonstigen vorgeschriebenen Formalien zur Kenntlichmachung, dass es sich um eine Aktie handelt, sind auf diesen Dokumenten, die auch als Kunstwerke betrachtet werden könnten, aufzunehmen.
- (3) Aktien mit einem Nominalwert von 1 Euro können auch als Förderaktien zugunsten einer konkret auf dieser Aktie zu benennenden, nachweislich förderungswürdigen, Einrichtung bzw. eines förderungswürdigen Projektes im Sinne von § 2 dieser Satzung und darüber hinaus gemäß § 52 ff AO ausgegeben werden.

Die Erwerberin bzw. der Erwerber kann sich eine gemeinnützige Einrichtung bzw. ein Projekt im oben genannten Sinne konkret wünschen, der bzw. dem dieser Spendenanteil zugewendet werden soll. Bei der Herausgabe neuer Aktien mit dem Ziel der gezielten Förderung unterschiedlicher klar definierter Förderbereiche wird eine bestimmte Anzahl der neu herausgegebenen Aktien klar einem Förderbereich zugeordnet (vgl. § 2). Dies geschieht durch unterschiedliche Seriennummern bzw. Aktienstückelungen je Förderbereich. Diese Förderaktien können auch im Rahmen der Einzelverbriefung mit einem zusätzlichen kunstvollen individuellen Foto als Gestaltungselement auf einer Teilfläche dieser Aktie angereichert werden und so zu einer individualisierten Aktie mit persönlicher Note werden (Fotoaktien).

### **III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft**

#### **§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit und Organisation des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung und Entlastung der ordentlichen Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zur bzw. zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit bestellt. Wiederholte Bestellungen von Vorstandsmitgliedern bedürfen erneuter Aufsichtsratsbeschlüsse. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (4) Ein unmittelbarer Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat ist nur möglich sofern keine Interessenkonflikte vorliegen und die Unabhängigkeit gesichert ist; andernfalls gilt eine zweijährige Wartezeit.

#### **§ 9 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

#### **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.

#### **§ 11 Generalsekretärin/Generalsekretär**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner ehrenamtlichen Vorstandsarbeit eine hauptamtliche Generalsekretärin bzw. einen hauptamtlichen Generalsekretär (Leitung des Vorstandsbüros) in der Position einer Prokuristin bzw. eines Prokuristen beschäftigen. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall der Einwilligung des Aufsichtsrates. Dieses Einwilligungserfordernis bezieht sich auch auf deren bzw. dessen Entlohnungshöhe und alle weiteren arbeitsvertraglichen Regelungen.

## **§ 12 Förderer- und Spenderversammlungen**

Der Vorstand soll für die jeweiligen Förder- und Tätigkeitsbereiche, für deren Förderung gezielt neue Aktien herausgegeben wurden, gesonderte Spender- oder Fördererversammlungen (sog. Teilaktionärsversammlungen) einberufen, sofern mindestens zehn Aktionärinnen bzw. Aktionäre aus dem jeweiligen Förderbereich dies wünschen. Hierbei handelt es sich nicht um Teil-Hauptversammlungen im Sinne des AktG. Die Leitung und Durchführung von Teilaktionärsversammlungen kann der Vorstand an sachkundige Personen aus dem jeweiligen Förderbereich delegieren. Die sachkundige Person leitet die Wünsche und Anregungen der Aktionärinnen bzw. Aktionäre bzw. der Spenderinnen und Spender aus diesem Bereich an die zuständige Leitung der jeweiligen Organisation weiter. Beschlüsse von Teilaktionärsversammlungen haben lediglich empfehlenden Charakter. Die Aufsichtsratsmitglieder haben auf eigenen Wunsch Das Recht zur Teilnahme an den Teilaktionärsversammlungen.

## **§ 13 Zusammensetzung, Amtszeit und Organisation des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens 21 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er setzt sich zusammen insbesondere aus sozial engagierten Personen, die auch Repräsentantinnen und Repräsentanten von gemeinnützigen Einrichtungen, Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, welche über die Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates beschließt, aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt grundsätzlich bis zu vier Geschäftsjahre, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitzählt. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

## **§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten.
- (2) Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Erwerb von Beteiligungen

b) Grundstücksgeschäfte.

### **§ 15 Geschäftsordnung und Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat regelt seine innere Ordnung, indem er sich eine Geschäftsordnung gibt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst sein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

### **§ 16 Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Einfache Mehrheit gilt auch für Wahlen.
- (3) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser neuen Abstimmung über denselben Gegenstand hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (4) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmenabgabe ist zulässig, wenn sie die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht.

### **§ 17 Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen oder eine Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige von max. zurzeit 80,00 Euro monatlich.

### **§ 18 Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet in einer Stadt in Westfalen statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates - und in dem Gesetz vorgesehenen Fällen der Aufsichtsrat - außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im

Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- (4) Die Einberufung der Hauptversammlungen erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen bzw. Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

Die Ermächtigung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen gilt dauerhaft.

### **§ 19 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre bzw. ihre bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter berechtigt, die sich rechtzeitig bis spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand angemeldet haben.

### **§ 20 Stimmrecht**

- (1) Je 1,00 Euro Nennwert einer Aktie gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
- (3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionärinnen und Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

### **§ 21 Vorsitz der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, im Falle von deren bzw. dessen Verhinderung eine von der Hauptversammlung gewählte Versammlungsleitung.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit der bzw. dem

Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird

### **§ 22 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

## **IV. Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung**

### **§ 23 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Unverzüglich nach Eingang des Erstellungs- bzw. Prüfungsberichts hat der Vorstand diese Unterlagen sowie einen Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre auszulegen.

### **§ 24 Gewinnverwendung**

Die Hauptversammlung entscheidet über die steuerbegünstigte gemeinnützige bzw. mildtätige Verwendung des Jahresüberschusses im Sinne von § 2, wobei die dort in Abs. 2 aufgezählten, gemeinnützigen Zwecke möglichst gleichmäßig gefördert werden sollen, es sei denn, die Aktionärin bzw. der Aktionär hat beim Erwerb von Aktien entsprechend ihres bzw. seines Anteiles gemäß § 6 Abs. 5 bereits eine zulässige Festlegung zugunsten eines steuerbegünstigten Empfängers getroffen.

## **§ 25 Auflösung der Aktiengesellschaft**

- (1) Über die Auflösung der Sozial-Aktiengesellschaft Deutschland – gemeinnützig entscheidet die Hauptversammlung. Falls die Hauptversammlung in dem Beschluss über die Auflösung der Sozial-Aktiengesellschaft Deutschland – gemeinnützig nichts anderes bestimmt, wird der Vorstand als Liquidator bestellt.
- (2) Für den Liquidator/die Liquidatoren gelten die für den Vorstand vorgesehenen Vertretungsbefugnisse entsprechend.
- (3) Bei Auflösung der Sozial-Aktiengesellschaft Deutschland – gemeinnützig oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke ist das verbleibende Vermögen der „Stiftung Solidarität bei Arbeitslosigkeit und Armut“ mit Sitz in Bielefeld zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und bzw. oder mildtätige Satzungszwecke im Bereich „Hilfen für Arbeitslose“ zu verwenden hat.

## **§ 26 Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte oder ihren steuerbegünstigten Gemeinnützigkeitsstatus gefährden sollte, wird dadurch die Geltung, der Satzung im Übrigen nicht berührt. Es wird stattdessen eine im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wirksame Formulierung gewählt, die den Auflagen und Wünschen des zuständigen Finanzamtes bzw. des zuständigen Handelsregistergerichtes entspricht.

## **§ 27 Gründungsaufwand**

Die Gründungskosten bis zur Höhe von DM 100.000,- trägt die Gesellschaft.